Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:

Behörde:

terranets bw GmbH, vom 17.08.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.	./.
	In dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BPL „Oberrot-Süd-Meißenheim“ und „Oberrot-Süd Neuried“ verlaufen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass in der geplanten **Ausgleichsfläche** auf Gemarkung Riegel Flst. Nr. 9399 - Externe Ausgleichsmaßnahme zu den Bebauungsplanverfahren „Oberrot Süd-Meißenheim“ und „Oberrot Süd-Neuried“ - die Erdgashochdruckleitung RTS 2 DN 300 MOP 56 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationsleitungen der terranets bw GmbH verlaufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich dort um einen externen (nur vertraglich außerhalb des eigentlichen Bebauungsplanes geregelten) Ausgleich handelt, kann der Bebauungsplan dort keine Festsetzungen treffen.
	Allgemeine Informationen • Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. • Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • **Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht in Form eines Gestattungsvertrages mit dem Vorhabenträger.** Bei allen Arbeiten sowie bei den weiteren Planungen im Nahbereich der Anlagen der terranets bw müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden.	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Wir bitten um die weitere Beteiligung am Verfahren, vielen Dank. **Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH** Der 6,0 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH, Betriebsanlage Süd, Weier, Dorfstraße 200, 77656 Offenburg, Telefon 0781 9561-0, Telefax 0781 9561-2209 Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung. Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich	Eine weitere Beteiligung erfolgt.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,0 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird. Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden. **<u>Freistellungsvermerk</u>** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. **<u>Zeichenerklärung / Gas</u>** 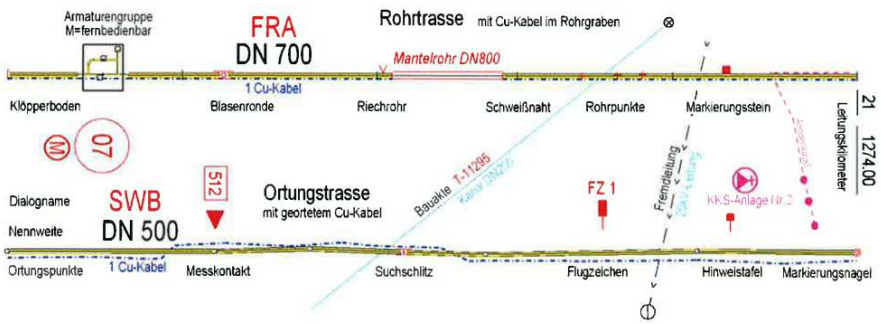 	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	<u>Telekommunikationsanlagen</u> 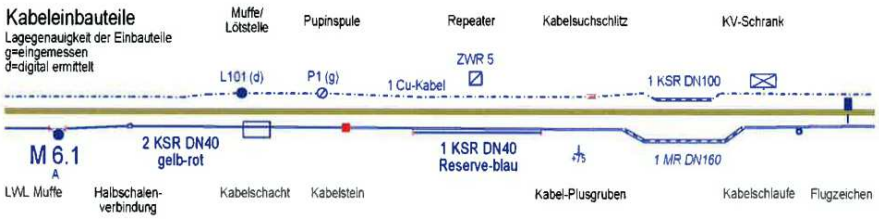 **Weiter Anlagen terranets siehe Anlage 1 dieser Aufstellung!**	
Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 18.08.2021	vielen Dank für Ihr Schreiben im Zuge der Beteiligung der TöB zur Entwurfsplanung des Bebauungsplanes “Oberrot-Süd-Neuried“ und den damit verbunden örtlichen Bauvorschriften.	./.
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	./.
	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	./.
	In Punkt 1.8 der örtlichen Bauvorschriften und Punkt 13.7 der Begründung zum Bebauungsplan (Ver- und Entsorgung) wird die	Der Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Neuried“ stellt nur eine sehr kleine Erweiterug des ursprünglichen Bebauungplans Gewerbegebiet

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:	„Oberrot“ dar. Im ursprünglichen Plan sind keine Festsetzungen zum Ausschluss oberirdischer Leitungsführungen getroffen, daher entfällt im vorliegenden Bebauungsplan mangels praktischer Relevanz diese Festsetzung.
	Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in §68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.	Im Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Meißenheim“ der nur Grünflächen umfasst, entfällt diese Festsetzung ebenfalls, da keine städtebauliche Notwendigkeit besteht.
	Zwar kann gemäß §9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in §68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch §9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.	Hinweis: Die hier geäußerte Auffassung ist nicht haltbar. Die Beschränkung im Festsetzungskatalog des Bundesbaugesetzes auf <u>oberirdische</u> Leitungsführungen (§9 (1) 6. BauGB) ist 1976 im BauGB entfallen (§9 (1) 13. BauGB). *„Festgesetzt werden kann seitdem die Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen ... Mit Rücksichtnahme auf die Entwicklungen im Telekommunikationsbereich hat es der Gesetzgeber aber als „unmissverständliche Klarstellung der geltenden Rechtslage für erforderlich angesehen, dies in der Neufassung mit der Nummer 13 zum Ausdruck zu bringen ...“* (Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger BauGB §9 Rn. 113)

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	
	Weitere Anmerkungen oder Einwände liegen nicht vor.	./.
Regionalverband Südlicher Oberrhein, vom 26.08.2021	<u>Stellungnahme zum BPL „Oberrot-Süd-Neuried“:</u> der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha, entwickelt sich nach Ziffer 5 der Begründung aus dem Flächennutzungsplan und setzt im Wesentlichen eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Nutzgarten fest.	./.
	Inhaltlich ist der Bebauungsplan eng verknüft mit dem Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Meißenheim“ (Grünfläche Koppel, Reitplatz) der Gemeinde Meißenheim.	./.
	Ein Teil des Plangebiets liegt in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ_{100}-Ausnahmevorbehalt. Da laut Begründung die vertiefende Hochwasserkartierung keine 100-jährige Hochwassergefahr darstellt, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
RP Stuttgart, Ref. 46.2, vom 01.09.2021	die Mail wurde an das Referat 46.2 Luftverkehr weitergeleitet. Die Vorhaben befinden sich ca. 2,8 km nordwestlich des Bezugspunktes des Flugplatzes Lahr.	./.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Luftrechtliche Belange werden hier nicht tangiert. Kräne und Baugeräte, die eine Höhe von 25 m ü. G überschreiten, sind uns gesondert zur Prüfung vorzulegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	 Wird beachtet und zur Kenntnis genommen. Ist Sache der Folgeplanungen.
RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 13.09.2021	<u>Stellungnahmen zum BPL „Oberrot-Süd-Neuried“ und zum BPL „Oberrot-Süd-Meißenheim“:</u> beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de). **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik**	 ./. Wird beachtet. ./. ./.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 10.04.2017 (LGRB-Az. 2511 // 17-02725) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:	./.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Nennenswerte Bebauung ist im Planbereich von Meißenheim nicht zugelassen, bzw. im Planbereich von Neuried bereits vollzogen. Die geotechnischen Hinweise zur Bauwerksgründung sind unter Ziffer 3.2 als Hinweise bereits übernommen.
	Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten stehen im Bereich des Plangebietes quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit an.	
	Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes, mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	./.
	Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von quartärzeitlichen sandigen Kiesen der Neuenburg- und Breisgau-Formation (Rohstoffgruppe Kiese und Sande f.d. Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag). Das Rohstoffvorkommen ist auf dem Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald (Bearbeitungsstand: 2011) der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50.000 (KMR 50) dargestellt	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	(Vorkommensnr. L7712-3). Die rohstoffgeologischen Gegebenheiten werden in der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung erläutert.	
	Das o.g. Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR50: (Nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	Wird zur Kenntnis genommen.
	Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie – als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.	./.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Grundwasser	
	Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	./.
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	./.
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	./.
	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	ToB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (ToB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die ToB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.	
	1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen **Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**	
	Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.	Daten werden übermittelt.
	Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.	./.
	2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage	
	Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der	Eine Aufstellung oder Kenntlichmachung der Änderungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung aller Behörden wie der Öffentlichkeit und

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).	des Aufwandes nicht sinnvoll bzw. nicht leistbar. Die Gemeinde bittet diese Textpassage des Merkblattes ersatzlos zu streichen.
	3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren	
	Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4 Einheitlicher E-Mail-Betreff	
	Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	5 Hinweis zum Datenschutz	
	Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6 Anzeigepflicht für Bohrungen	
	Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB	
	Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:	Wird zur Kenntnis genommen.
	A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb	Wird zur Kenntnis genommen.
	B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope	Wird zur Kenntnis genommen.
	C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen	
	Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Unsere Tätigkeit als TöB - Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung - haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!	
LRA Ortenaukreis, vom 16.09.2021	**Baurechtsamt**	
	Stellungnahme wird nachgereicht.	./.
nachgereichte Stellungnahme vom 12.10.2021	**<u>Bebauungsplan "Oberrot-Süd-Neuried", Neuried-Schutterzell</u>**	
	der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß §10 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) und den	Wird entsprechend übersendet.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Bekanntmachungsnachweis auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 senden Sie uns die dort genannten Unterlagen bitte auch elektronisch an die angegebene Mailadresse. Es werden folgende Anregungen vorgebracht: **<u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u>** Ziffer 1.1 und zeichnerischer Teil: Wenn wir die Begründung sowie den Regelungsinhalt des zeichnerischen Teils richtig verstehen, soll in der östlichen Fläche lediglich die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Stalls erfolgen. Die Anlage von Sandplätzen oder anderen wasserdurchlässigen Flächen ist dort derzeit nicht möglich. Insofern könnte darüber nachgedacht werden die Zweckbestimmung „Reitplatz“ durch „Pferdestall“ zu ersetzen und in dieser Grünfläche lediglich ein Stallgebäude mit den hierzu erforderlichen Nutzungen in den in Ziffer 1.1 genannten Dimensionen zuzulassen. Darüber hinaus sollte dann nachgedacht werden, ob die Festsetzung einer Grünfläche in diesem Fall planungsrechtlich sinnvoll ist.	Der Anregung / Überlegung die Nutzung der privaten Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung „Reitplatz“ im Bereich der Gemeinde Neuried stärker zu differenzieren und ggf. auf den hier bereits erstellten Pferdestall zu beschränken und demgemäß von einer Grünfläche abzusehen wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Gemeinde hätte dies die gesonderte briefmarkengroße Ausweisung einer Fläche für Sportanlagen zur Folge oder die Fläche wäre dem anschließenden Gewerbegebiet zuzuschlagen. Eine Erweiterung der allgemeinen gewerblichen Nutzung in diesem Bereich ist aber nicht gewollt. Eine briefmarkengroße Ausweisung einer gesonderten Fläche für Sportanlagen erscheint im Hinblick auf den hier vorliegenden Angebotscharakter der gemeindeübergreifenden Bauleitplanung nicht unproblematisch. Hinzu kommt, dass knapp ein Fünftel des Pferdestalls auf dem Gebiet der Gemeinde Meißenheim liegen und sich die Frage der Gleichbehandlung angrenzender Flächen und Nutzungen stellt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der von Beginn der Planung an

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
		verfolgte städtebauliche Zweck der Planung hier Raum für die Reitsportnutzung zu schaffen und beide Bebauungsplanbereiche inhaltlich als zusammengehörig zu betrachten auch in der Nutzungsausweisung ihren Ausdruck finden soll. Inhaltlich bilden insoweit Pferdestall, Reitplatz und Koppel eine Einheit. Der Verlauf der Gemeindegrenzen ist in diesem Sinne zufällig und hat mit den städtebaulichen Inhalten beider Planbereiche keine Übereinstimmung. Beim Teilbereich Neuried ist der Teilabschnitt des Pferdestalles und der Reitplatz aus Meißenheim hinzuzudenken, wie im Teilbereich Meißenheim der überwiegende Teil des Pferdestalls aus Neuried gedanklich mit einzuschließen ist. Demgemäß werden auf beiden Bebauungsplänen die jeweils ergänzenden Teile der Nachbargemeinde mit dargestellt.
	Ziffer 1.4.1: Die Wandhöhe der zulässigen baulichen Anlagen wird in den Ziffern 1.1 und 1.2 geregelt (3 m). Im zeichnerischen Teil findet sich in der Nutzungsschablone, welche wohl auf Grund der Knötellinie nur für den Bereich des Stalls gilt, eine Wandhöhe von 6,5 m. Dies stellt u.E. einen Widerspruch dar, da in dieser Fläche nach den textlichen Vorgaben eine max. Wandhöhe von 3 m zulässig ist.	Die Knötellinie wird auf den Grenzverlauf zwischen Flurstück 2600 und 2601 entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst. In Ziffer 1.1 entfällt im Satz 1 der 2. Halbsatz „... ferner sind Gebäude ... bis zugelassen“, da aufgrund der geringen Fläche neben dem Reitstall keine weiteren Gebäude möglich oder sinnvoll sind. Der Widerspruch wird damit bereinigt. In Ziffer 1.2 entfällt die Regelung zur Wandhöhe, diese wird nach ziffer 1.4 verschoben.
	Ziffer 1.4.2: Es erschließt sich uns nicht, warum für ein Stallgebäude Be- und Lüftungskamine oder andere zwingende lüftungstechnische	Ziffer 1.4.2 entfällt.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Erfordernisse bestehen könnten. Ziffer 1.4.2 könnte deshalb entfallen, auch da Blitzschutzanlagen nicht der Firsthöhenregelung unterliegen.	
	Ziffer 1.5: Entsprechend der Terminologie des §22 BauNVO sollte nicht von besonderer sondern von abweichender Bauweise gesprochen werden. Eine besondere Bauweise ist §22 BauNVO unbekannt. Warum bei einer Grünfläche Doppelhäuser und Hausgruppen als zulässig festgesetzt werden erschließt sich uns nicht. Auch nicht, wenn die Baugrenze für den Pferdestall mit der Baugrenze des anschließenden Gewerbegebiets vereinigt wird.	Die im ursprünglichen Bebauungsplan gebrauchte Terminologie wird aufgegeben und auf abweichende Bauweise und „a“ umgestellt. Die Benennung von unterschiedlichen Gebäudetypen entfällt.
	Die externen Ausgleichsmaßnahmen, die mit dem Eingriff verbunden sind (s. Ausarbeitung „Externe Ausgleichsmaßnahme zu den Bebauungsplanverfahren „Oberrot Süd-Meißenheim“ und „Oberrot Süd-Neuried“) sind rechtlich zu sichern. Dies erfolgt als Festsetzung im Bebauungsplan und einer rechtlichen Sicherung im Grundbuch.	Die rechtliche Sicherung erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Eigentümer.
	<u>Begründung:</u>	
	Ziffer 5: Dort sollten die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen aufgezeigt werden. Insbesondere, warum die geplanten Festsetzungen der privaten Grünfläche (Reitplatz, Nutzgarten, Wiese / Koppel) deren Darstellungen entspricht.	Wird ergänzt und nach Gemeinden differenziert begründet.
	Ziffer 3.4 der Hinweise: CEF-Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines	Es liegen keine CEF-Maßnahmen vor. Es handelt sich um naturschutzfachlich zu beachtende zeitliche Beschränkungen von

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden (VGH München Urt. vom 30.03.2010 – 8N 09.1861). Die Aufnahme dieser Maßnahmen in Form von Hinweisen ist nicht rechtskonform. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.	artenschutzrelevanten Eingriffen bzw. Möglichkeiten zur Überwindung der zeitlichen Einschränkungen. Die fälschliche Angabe zum Zeitraum des Rodungsverbotes wird korrigiert.
	Vermessung und Flurneuordnung	
	<u>Untere Vermessungsbehörde</u>	
	Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	./.
	<u>Untere Flurneuordnungsbehörde</u>	
	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	./.
	Amt für Landwirtschaft	
	Stellungnahme wird nachgereicht.	./.
nachgereichte Stellungnahme vom 16.09.2021	die Gemeinde Meißenheim beabsichtigt die bauplanungsrechtliche Sicherung der Pferdhaltung von Frau Sarah Kopf am bisherigen Standort.	Die Stellungnahme bezieht sich zunächst auf den Bebauungsplanbereich der Gemeinde Meißenheim, dazu liegt im Rahmen der 2. Offenlage eine detaillierte Stellungnahme vor, die dort abgewogen wurde.
	Flächeninanspruchnahme	Für Neuried ist jedoch die Infragestellung des Ausgleichs wegen der Verknüpfung beider Bebauungspläne relevant. Hierzu gilt:

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Die überplante Fläche beträgt ca. 0,8 ha und wurde bisher als Grünland und sonstige landw. Nutzfläche genutzt. Die Fläche soll weiterhin unverändert genutzt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht findet kein Eingriff statt der ausgeglichen werden muss. Ein berechneter Ausgleich von insgesamt 32.785 Ökopunkte für eine bestehende Anlage, die weitgehend unverändert weiterbetrieben werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.	Der im Planbereich von Neuried zwar schon vorher (ungenehmigte!) vorgenommene Eingriff durch den Pferdestall in eine zu begrünende Grundstücksfläche, ist nunmehr nachträglich gem. BauGB (insbesondere §1a (3) BauGB) zu kompensieren und ist Teil der gesamten Ökobilanz.
	Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Waldwirtschaft	
	Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	./.
	Straßenbauamt	
	Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht wie folgt geltend gemacht: - Für die in der Planung dargestellte Bepflanzung (Bäume) und die Weidezaunanlage muss ein Abstand von > 10,00 m zur Kreisstraße 5367 (gemessen ab äußere befestigte Kante der Fahrbahn) berücksichtigt werden. Bei einer Unterschreitung dieses genannten Abstandes muss aus Gründen der Verkehrssicherheit außerhalb einer Ortsdurchfahrt (Geschwindigkeit > 50 km/h) gemäß den	

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS 2009) die Erforderlichkeit einer Schutzplankenkonstruktion geprüft werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, welche Schutzplankenkonstruktion zur Sicherung der festen Hindernisse (Bäume, Weidezaunanlage) für die Verkehrsteilnehmer erforderlich wird. Die Kosten für eine solche Sicherungsmaßnahme gehen zu Lasten des Antragsstellers.	
	Es wird aus diesem genannten Sachverhalt empfohlen, die Baugrenze für die geplanten Bäume und der geplanten Weidezaunanlage mit einem Abstand von > 10,00 m zur Kreisstraße 5367 zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan festzulegen.	<u>Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Neuried“:</u> Das Pflanzgebot für Einzelbäume entfällt. Im Übrigen bleibt es im Bereich der Kreisstraße bei der vorhandenen Nutzung als Nutzgarten.
	Auflagen, die sich bei der Vorlage des Bauantrages ergeben, bleiben vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	
	Keine Bedenken und Anregungen.	./.
	Amt für Umweltschutz	
	Stellungnahme wird nachgereicht.	./.
nachgereichte Stellungnahme vom 08.11.2021	**<u>Bebauungsplan "Oberrot-Süd-Neuried", Neuried-Schutterzell</u>**	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, jedoch sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen	Das Gemeindegebiet von Neuried ist hiervon nicht betroffen.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	(zeitliche Rodungsbeschränkung, Rodungszeit von Oktober bis Februar) vorzunehmen und die internen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Ablagern von Materialien aller Art und das Abstellen von Fahrzeugen zum Schutz des Gewässerrandstreifens und des FFH-Gebietes zu vermeiden und alljährlich zu kontrollieren.	
	Die externen Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerfläche zu Fettwiese mittlerer Standorte) aufgrund des Eingriff-/Ausgleichdefizit auf Flurstück Nr. 9388 und 9399 der Gemarkung Riegel sind per Grundbucheintrag zu sichern und der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umweltschutz zeitnah vorzulegen.	Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.
	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
	Der mit Schreiben vom 26. Juli 2021 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	./.
	<u>Hinweis</u> Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden	Wird beachtet.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Gesundheitsamt	
	Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Anregungen oder Bedenken.	./.

Keine Anregungen und Bedenken äußerten:	Amprion GmbH, vom 02.08.2021
	bnNETZE, vom 06.08.2021
	Überlandwerke Mittelbaden, vom 16.08.2021
	Polizeipräsidium Offenburg, vom 20.08.2021

Keine weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht:	LRA Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft

Seitens der Öffentlichkeit sind für den Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Neuried“ keine Stellungnahmen eingegangen!

Aufgestellt: Freiburg, den 31. Juli 2024
Brenner/be

terranets bw

Technische Bedingungen

Anweisung zum Schutz von Anlagen der terranets bw GmbH

Stand: September 2015

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1460

70565 Stuttgart
leitungsauskunft@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Anzeige von Bauvorhaben	4
3.	Erkundigungspflicht	4
4.	Baustellenorganisation	5
5.	Regeln und Auflagen	6
6.	Kreuzungen und Parallelführungen	7
7.	Kathodischer Korrosionsschutz	7
8.	Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	8
9.	Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung	9
10.	Schadensfälle	11
	Übersichtskarte Anlagen der terranets bw GmbH	12

1. Allgemeines

Die terranets bw ist Träger öffentlicher Belange im Sinne von §4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und sie ist deshalb an sämtlichen Planungen und Vorhaben im Nahbereich ihrer Anlagen zu beteiligen.

Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen unserer Gesellschaft und parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien), im Folgenden kurz Anlagen der terranets bw genannt, sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifen, in denen die Anlagen der terranets bw verlegt sind, haben eine Breite von

- 5 bis 10 m bei Gashochdruckleitungen,
- 2 m bei Telekommunikationskabeln,
- 2 m bei Anodenkabeln und sonstigen Anlagen.

Sie sind durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§1090 ff. BGB) dinglich gesichert bzw. durch Gestattungsverträge abgesichert.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist den Bestandsplänen zu entnehmen.

Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Erddeckung von ca. 1 m verlegt worden. TK-Linien der terranets bw haben teilweise geringere Verlegetiefen. Die Überdeckung der Anlagen der terranets bw kann in Ausnahmefällen auch geringer oder größer sein, da sich unsere Angaben und Pläne auf den Verlegezeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen unter Umständen nicht berücksichtigt sind.

Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

2. Anzeige von Bauvorhaben

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen der terranets bw durch Baumaßnahmen Dritter bitten wir im beiderseitigen Interesse und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die terranets bw bereits bei der Vorplanung über alle Vorhaben im Bereich von Anlagen der terranets bw zu unterrichten, damit eventuell erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen rechtzeitig bekannt gegeben und abgestimmt werden können.

In diesem Zusammenhang machen wir darüber hinaus auf die Technische Mitteilung des DVGW GW 315, Ziffer 3, aufmerksam.

Um die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Anlagen der terranets bw beurteilen zu können, benötigt terranets bw Planungsunterlagen und Angaben, die das Vorhaben ausreichend beschreiben. Bei Vorhaben, die öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, soll terranets bw deshalb eine komplette Planungsmappe zugesandt werden. Bei sonstigen Vorhaben sind aussagekräftige Unterlagen zu übergeben (Übersichtskarte ca. M 1:25.000 und Lageplan ca. M 1:1.000 sowie je nach Vorhaben Schnitte, Zeichnungen, Baubeschreibung).

3. Erkundigungspflicht

Bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Anlagen der terranets bw besteht für die ausführenden Bauunternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht (BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.04.1971; VOB, Teil C, ATV; DIN 18300 Abschnitt 3, Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“, BGV C 22, DVGW; Technische Mitteilung GW 315 sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik).

Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Anlagen der terranets bw bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die terranets bw. Sinngemäß gilt dies aus Sicherheitsgründen auch für andere Inanspruchnahmen oder Nutzungsänderungen wie z.B. Tiefenlockerungen und Anbau von Sonderkulturen.

Die Baufreigabe durch die terranets bw erfolgt erst nach Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn.

Vor Beginn gefährdender Arbeiten im Bereich unserer Anlagen (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die von uns benannte terranets bw Betriebsanlage rechtzeitig (spätestens zwei Arbeitstage vor Baubeginn) zu informieren. Von dieser wird der Verlauf unserer Anlagen vor Ort ausgewiesen und die Baustelle überwacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terranets bw wiedergeben.

Bei Abweichung von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Bereichen einzuholen.

Die von der terranets bw festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

4. Baustellenorganisation

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an den Anlagen der terranets bw durchgeführt werden müssen, sind terranets bw und/oder deren Erfüllungsgehilfen rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

Gräben und Gruben sind nach DIN 4124 herzustellen.

5. Regeln und Auflagen

Das Errichten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die terranets bw.

Die Anlagen der terranets bw dürfen nur in Übereinstimmung mit der terranets bw durch Handschachtungen freigelegt werden. Freiliegende Anlagen der terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Die terranets bw behält sich vor, bei der Abwicklung von Bautätigkeiten im Nahbereich von Anlagen der terranets bw sowie innerhalb des Schutzstreifens eine Betriebsaufsicht zu stellen, deren Weisungen zwingend Folge zu leisten ist. Die Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des bauausführenden Unternehmens selbst wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht eines Beauftragten der terranets bw zulässig. Grabenfräsen oder Kabelpflüge dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw abzustimmen sind, erlaubt.

Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw muss jederzeit gewährleistet bleiben. Gehölzpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens sind nur in Abstimmung mit der terranets bw zulässig. Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen und Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig.

Niveauveränderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit der terranets bw vorgenommen werden.

Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten im Nahbereich zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Bodendurchpressungen, Ramm- und Sprengarbeiten, Pfahlgründungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von Anlagen der terranets bw nur nach vorheriger Prüfung und Gestattung durch die terranets bw durchgeführt werden.

Spitze und scharfe Werkzeuge sind im Bereich von Anlagen der terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

6. Kreuzungen und Parallelführungen

Kreuzungen der Anlagen der terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Wege, auszuführen. Der lichte Abstand zu den Anlagen der terranets bw muss grundsätzlich 0,40 m betragen. Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Schachtbauwerke (z. B. Kontrollschächte o. Ä.) sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu platzieren.

Hinzukommende Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens in Schutzrohren zu verlegen.

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

7. Kathodischer Korrosionsschutz

Die Leitungen der terranets bw sind kathodisch geschützt.

Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sowie die der DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Bei zu den Anlagen der terranets bw hinzukommenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

8. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens

Die zu den Anlagen der terranets bw hinzugekommenen Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch die zuständige Betriebsanlage der terranets bw.

Vor dem Verfüllen muss eine Abnahme durch die von uns benannte terranets bw Betriebsanlage erfolgen. Die jeweils maßgeblichen technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen der terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen" zu beachten.

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen der terranets bw ausgeschlossen werden können.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an Anlagen der terranets bw ist nicht zulässig.

Original für terranets bw terranets bw AZ.: R-40721

9. Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung

Die „Technischen Bedingungen" zur Gestattung von Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH sind mir/uns

am 17.08.2021

von Dp - Gu

überreicht/übersandt worden.

☐ Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bedingungen der terranets bw GmbH einzuhalten. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Auflagen einzig dem Schutz der Anlagen der terranets bw GmbH dienen, dass das Personal der terranets bw nur die Einhaltung dieser Auflagen überwacht und dass sich die Haftung für Schäden an Anlagen der terranets bw oder Dritter im Übrigen nach allgemeinen Regeln richtet.

☐ Ich/Wir habe(n) vor Ort Kenntnis über die Anlagen der terranets bw erhalten, insbesondere über den Verlauf der Erdgashochdruckleitung und des Schutzstreifens in dem/den Flurstücken Nr. _____ der Gemarkung _____. Dies erfolgte zusätzlich zu den mir/uns bereits übergebenen Planunterlagen und Anweisungen zum Schutz von Anlagen der terranets bw. In die besondere Gefahren dieser Anlagen und die Verhaltensweisen im Umgang mit Erdgashochdruckleitungen bin ich/sind wir eingewiesen worden.

Bemerkungen: _____

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

10. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw aus irgendeinem Grunde unsere Anlagen beschädigt werden, ist unverzüglich die ständig besetzte

terranets bw Dispatchingzentrale,
Telefon (07 11) 78 12-12 20,

zu benachrichtigen.

Wenn eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt wird, dass Gas austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr. Jegliche Funkenbildung ist zu vermeiden. Unter anderem:
  - Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen.
  - Keine elektrischen Anlagen bedienen.
  - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren.
- Die terranets bw Dispatchingzentrale ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Weitere Maßnahmen sind mit der terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

Die Schadensstelle darf nur in Abstimmung mit der terranets bw verlassen werden.

terranets bw

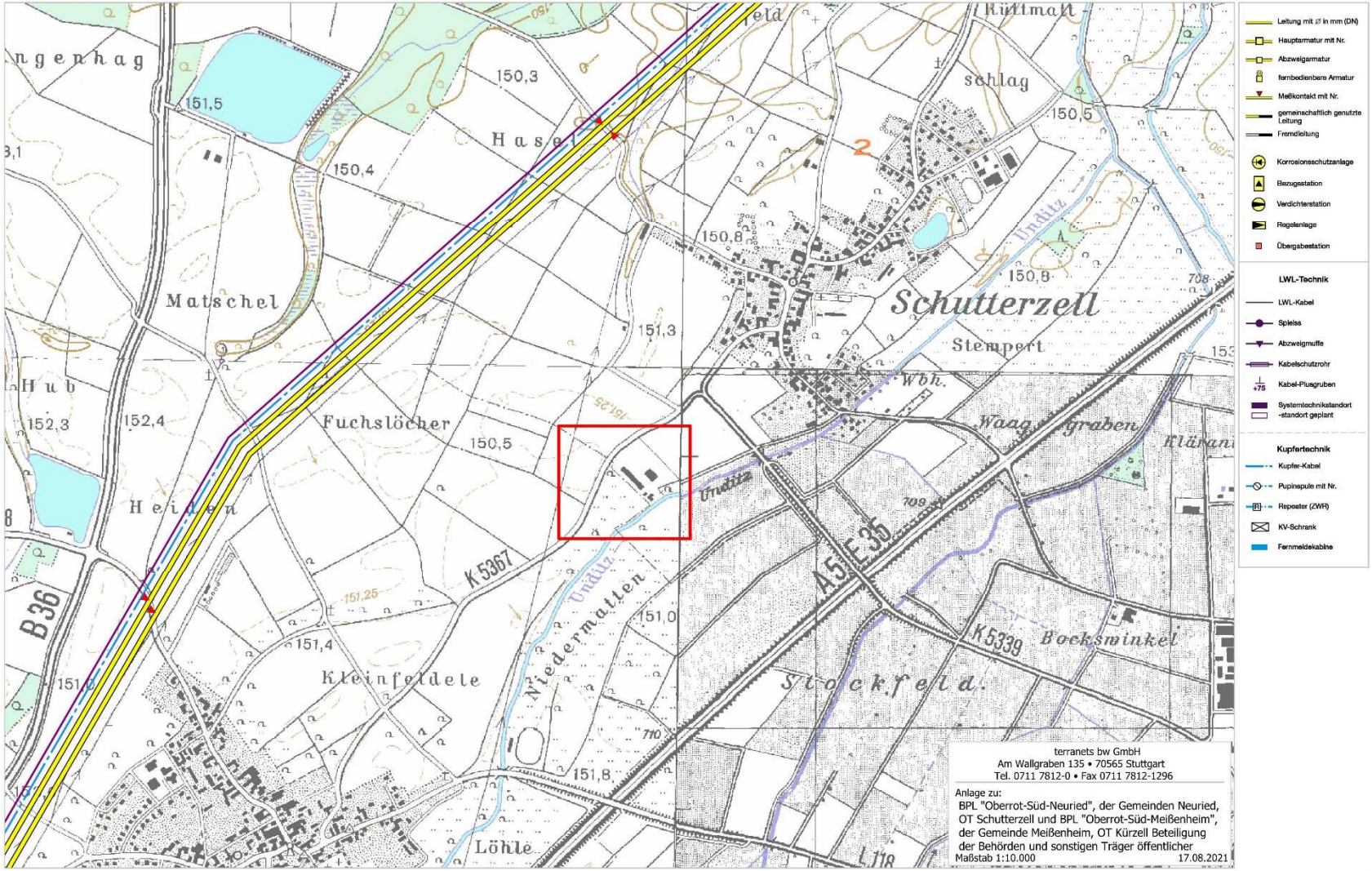

Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

terranets bw

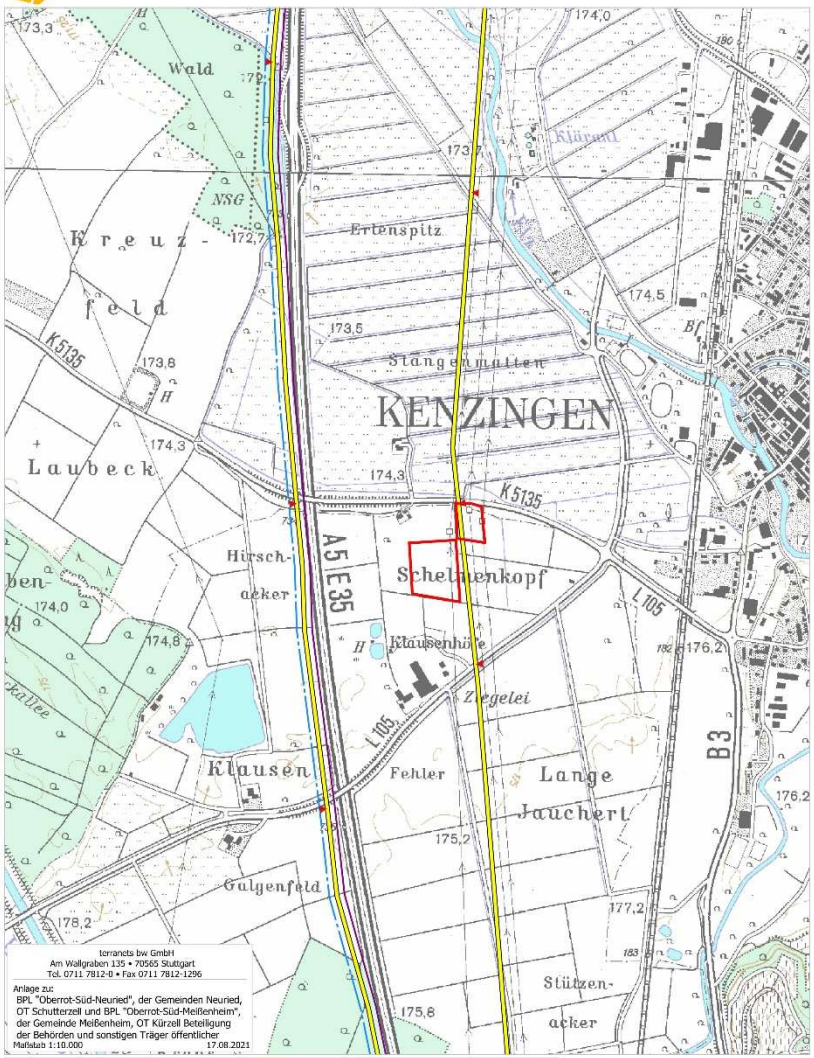

terranets bw

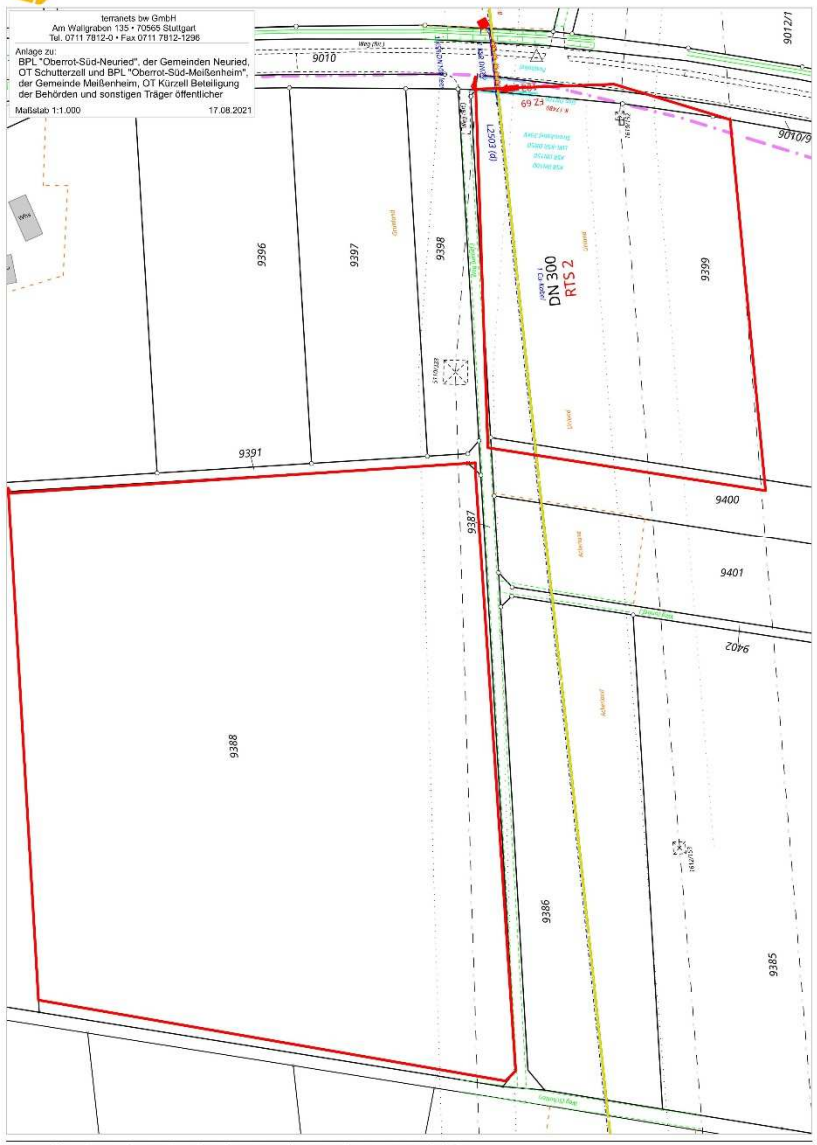

Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.